



Kulturmetropole Lissabon

Spannende Architektur und neue Kunstmuseen zwischen Tradition und Moderne

Lissabon lockt mit zahlreichen neuen Museen, die in den letzten Jahren wie Pilze aus dem Boden schießen und die Stadt zu einer neuen Kunstmetropole gedeihen lassen. Das MACAM zeigt auf etwa 2000qm etwa 215 Kunstwerke aus seiner Sammlung, darunter vor allem bedeutende Werke der portugiesischen Kunst, aber auch internationale Werke von Marina Abramovic, Olafur Eliasson, Thomas Ruff u.v.m. Wir besuchen das Museum und werfen auch einen Blick in das Foyer des 5*-Luxushotels, das in das Museum integriert ist. Ebenso spannend ist die Architektur. Die innovative Fassade wurde von einer portugiesischen Künstlerin und Keramikerin mit dreidimensionalen Fliesen verkleidet.

Das MAAT ist architektonisch schon eine Sensation: Untergebracht in einem modernisierten Kraftwerk direkt am Fluss Tejo mit schöner Dachterrasse werden zeitgenössische Kunst, Architektur und Technologie auf etwa 3000 Quadratmeter Ausstellungsfläche gezeigt. Und ebenfalls neu eröffnet ist das CAM (Centro de Arte Moderna Gulbenkian) mit einer bedeutenden Sammlung von fast 12 000 Werken von Künstlern aus Portugal und der ganzen Welt. Das benachbarte Museu Calouste Gulbenkian soll im Juli 2026 eröffnen.

Freuen Sie sich auf spannende neue Museen und auch das traditionelle Lissabon mit seinen schönsten Vierteln, beeindruckenden manuelinischen Bauten wie das Hieronymuskloster und kulinarische Köstlichkeiten. Zum Abschluss lauschen Sie den melancholischen Gitarrenklängen in einem Fado-Haus bei Kerzenschein und gemütlichem Abendessen.



Höhepunkte

Besuch des Neuen MACAM Museum

Neu eröffnet: Calouste Gulbenkian Museum

Führung durch das älteste Viertel Lissabons: Alfama Viertel

Fado-Abend mit Essen

1. Tag: Willkommen in Lissabon!

Am Flughafen Düsseldorf treffen Sie Ihre Reiseleitung und fliegen gemeinsam nach Lissabon. Nach der Ankunft erfolgt der Transfer zu Ihrem zentral gelegenen 4* Hotel Lisboa Plaza. Das Hotel befindet sich nur wenige Schritte von der Avenida da Liberdade entfernt. Nach dem Check-In machen wir einen kurzen Orientierungsspaziergang, bei dem Sie sich einen ersten Eindruck dieser lebendigen Stadt machen können. Am Abend haben wir Tische für ein gemeinsames Abendessen reserviert (Menü inkl, ohne Getränke).

2. Tag: Lissabon

Nach dem Frühstück treffen wir uns zu einem Stadtrundgang durch die Altstadt, das Bairro Alto und ins Carmo-Viertel, wo wir die beeindruckende Ruine des ehemaligen Karmeliterklosters Convento do Carmo sowie die kunstvoll ausgestattete Kirche São Roque besichtigen.

Am Nachmittag fahren wir ins wunderschöne Alfama-Viertel mit seinen verwinkelten Gassen und blumengeschmückten Balkonen. Nach einer Kaffeepause



Fotos: MACAM Museu de Arte Contemporânea Armando Martins, 2025 ©Fernando Guerra, © Pixabay

steht der Besuch des Castelo de São Jorge auf dem Programm, von dem Sie einen atemberaubenden Blick über die Stadt genießen.

3. Tag: Belém – Architektur & Kunst

Wo einst kühne Entdecker nach Übersee aufbrechen, zeugen noch heute Zierfassaden vom Reichtum aus dem Handel mit Gewürzen und Edelsteinen: Das Stadtviertel Belém begeistert uns mit manuelinischer Kunst und kulinarischen Genüssen. Eines der bekanntesten Wahrzeichen der Stadt ist der Torre de Belém, der im Jahr 1521 gebaut wird, als Portugal die weltweit führende Seemacht ist. Besonders beeindruckend ist das „Mosteiro dos Jeronimos“: Die gesamte Fassade aus Kalkstein ist kunstvoll gestaltet. Nach der Besichtigung können Sie die berühmte „Pastel de Belém“, ein typisches Gebäck Lissabons, im Café nebenan probieren (opt.).

Am Nachmittag besuchen wir das Kulturzentrum Belém und das moderne MAAT (Museum für Kunst, Architektur und Technologie). Hier verbinden sich historische Industriekulisse und zeitgenössische Kunst auf faszinierende Weise. Vom begehbaren Dach genießen wir einen besonderen Blick über den Tejo. Auf der Rückfahrt machen wir Halt an der LX Factory, ein kreatives Viertel voller Street Art, kleiner Läden und gemütlicher Cafés.

4. Tag: Neues MACAM, CAM & Fado

Wir starten morgens mit dem MACAM (Museu de Arte Contemporânea Arman-

do Martins), das erst seit Frühjahr 2025 für Besucher zugänglich ist. Das Besondere: Es ist das erste Museums-Hotel-Konzept in Europa, eine Kombination aus erstklassigem, privatem Kunstmuseum und 5*-Luxushotel. Armando Martins' Sammlung umfasst etwa 600 Kunstwerke vom 20. Jh. bis heute, darunter Werke portugiesischer sowie internationaler Künstler und Künstlerinnen.

Nehmen Sie noch einen Kaffee in der Bar des Museums, die sich in der umgestalteten Kapelle aus dem 18. Jahrhundert befindet. Anschließend fahren wir zum Museu Caloiste Gulbenkian und dem kürzlich wiederöffneten Centro de Arte Moderna (CAM), einem der bedeutendsten Kunstzentren Portugals. In dem umfangreichen Bestand befinden sich u.a. orientalische und klassische Werke sowie europäische Kunst, u.a. Skulpturen, Gemälde und dekorative Künste wie die Glaskunst von René Lalique. Nach der Führung bleibt Zeit für eigene Entdeckungen in den Ausstellungen und Gärten des Museums.

Zum Abschluss unserer Reise lernen wir die portugiesische Tradition des Fado kennen und genießen zusammen die melancholische Musik bei einem gemütlichen Abendessen (Menü inkl., o. Getr.).

5. Tag: Freizeit und Heimreise

Der Vormittag steht zur freien Verfügung, bis wir mittags die Heimreise antreten.

Programm- und Flugplanänderungen vorbehalten.

Preis p.P. :2.095 EUR
EZ-Zuschlag: 275 EUR

Termin:

12.11.2026 - 16.11.2026

Start: Flughafen Düsseldorf

Reiseleitung:

Dr. Wolfgang Till Busse

Buchung und weitere Informationen:

www.viadellarte.de

☎ 0228 / 944 9260

Leistungen

Hin-/Rückflug ab Flughafen Düsseldorf nach Lissabon, alle Ausflüge im bequemen Fernreisebus oder mit ÖPNV

4 Ü/F im zentralen 4* Hotel Lisboa Plaza

Abendessen am ersten Abend (o. Getr.)

Fado-Abend mit Musik und Abendessen am letzten Abend (o. Getr.)

Alle Eintritte und Führungen lt. Programm: Stadtführung durch das Bairro Alto, Führung durch die Ruine des Karmeliterkloster und Kirche São Roque, Mosteiro dos Jeronimos, Kulturzentrum Belém, MAAT Museu de Arte Arquitectura e Tecnologia, LX Factory, MACAM Museum, Museum Calouste Gulbenkian und Centro de Arte Moderna Gulbenkian, Quietvox-System

Reiseleitung ab Flughafen Düsseldorf und zusätzlich örtliche Reiseleitung

Ein Reiseführer pro Zimmer

Min. 20, max. 25 Teilnehmer

Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann der Veranstalter bis 30 Tage vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten.

VERBINDLICHE REISEANMELDUNG

(Bitte ausfüllen, unterschreiben und senden oder faxen an:

Kunstring Folkwang e.V.
Museumsplatz 1, 45128 Essen
Fon: 0201. 77 47 83 und 88 45 102, Fax: 0201. 78 83 30
mailto: kunstring@museum-folkwang.essen.de

☐ **Inspiration Normandie 29. März – 04. April 2026**

Preis pro Person: 1.995 € im DZ, EZ-Zuschlag 395 €

☐ **Basel 22. – 26. April 2026**

Preis pro Person: 1.695 € im DZ, EZ-Zuschlag 345 €

☐ **Berlin & Potsdam 09. – 12. Juli 2026**

Preis pro Person: 1.445 € im DZ, EZ-Zuschlag 195 €

☐ **London 01. – 04. August 2026**

Preis pro Person: 1.845 € im DZ, EZ-Zuschlag 395 €

☐ **Venedig Biennale 13. – 16. Oktober 2026**

Preis pro Person: 2.245 € im DZ, EZ-Zuschlag 450 €

☐ **Provence 22. – 29. Oktober 2026**

Preis pro Person: 2.295 € im DZ, EZ-Zuschlag 495 €

☐ **Lissabon 12. – 16. November 2026**

Preis pro Person: 2.095 € im DZ, EZ-Zuschlag 275 €



© Wien Tourismus, Foto: Paul Bauer

Vorname und Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

☐ Übernachtung im Doppelzimmer

☐ Übernachtung im Einzelzimmer

Mobilnummer (damit wir Sie während der Reise erreichen können): _____

Hiermit melde ich zusätzlich folgende Personen verbindlich an: _____

Barrierefreiheit und eingeschränkte Mobilität: Wir bitten um Verständnis, dass wir bei unseren Reisen keine durchgängige Barrierefreiheit garantieren können. Daher weisen wir darauf hin, dass unsere Reisen für Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht geeignet sind. Je nach Einschränkung kann eine Mitnahme bei einzelnen Reisen dennoch möglich sein; daher bitten wir um telefonische Rücksprache vor Ihrer Reisebuchung.

Hinweis: Bei allen Reisen wird eine **Mindestteilnehmerzahl** genannt. Sollte diese nicht erreicht werden, kann die Reise spätestens vier Wochen vor Reisebeginn abgesagt werden.

Bitte beachten Sie, dass **Flugzeitenänderungen und Programmänderungen möglich und ausdrücklich vorbehalten sind.**

☐ Ich bin damit einverstanden, dass zusätzliche Daten, die ich bei oder nach Reiseanmeldung an ViadellArte übermittle (wie z.B. der Wunsch nach vegetarischem Essen etc., bei Abbuchungsaufträgen auch Kontodaten) gespeichert werden.

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Wir beraten Sie gerne:

☐ Ich wünsche einen Anruf für eine mögliche Versicherung.

Mit Ihrer Unterschrift akzeptieren Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie auch im aktuellen Reisekatalog und auf www.viadellarte.de finden, und bestätigen, dass Sie die Anlagen A und B gelesen und verstanden haben. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese gerne vorab auf Anfrage.

Vielen Dank für Ihre Anmeldung! Sie erhalten in den nächsten Tagen Ihre schriftliche Buchungsbestätigung.

Datum, Unterschrift _____

ViadellArte
Kunst- und Kulturführungen GmbH
Thomas-Mann-Str. 32, 53111 Bonn
Tel.: 0228/944 926-0
Fax: 0228/944 926-10

Geschäftsführer: Dr. Ralf Poppen
HRB 14460
Amtsgericht Bonn
Umsatzsteuer ID: DE248585606

www.viadellarte.de
info@viadellarte.de
IBAN: DE48 3705 0198 1937 1671 51
BIC-/SWIFT-Code: COLSDE33XXX
Sparkasse KölnBonn

Allgemeine Reisebedingungen (AGBs)

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags

1.1. Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail, SMS oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder SMS etc. die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.

1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt.

1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.

1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

1.5. Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläuterungen auf unserer Internetseite und den dort abrufbaren Reisebedingungen.

1.6. Bei Reiseanmeldungen über Internet bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons „Kostenpflichtig bestellen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung innerhalb von 6 Tagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen

2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

2.2. Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z.B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschl. zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reiseeinnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten

zurückzuführen ist (z.B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

4.1. Das Fordern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Versicherungsscheins zulässig.

4.2. Nach Abschluss des Reisevertrags sind 20 % des Reisepreises zzgl. etwaiger Zusatzleistungen (wie z.B. Konzertkarten oder Versicherungen) zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen.

4.3. Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziff. 13. (s.u.) zurücktreten kann.

4.4. Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

4.5. Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9. (s.u.) verlangen.

5. Leistungen und Pflichten

5.1. Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung und der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisanlagen erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

5.2. Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen).

5.3. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (s.o. Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – s.o. Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.

5.4. Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z.B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

5.5. Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (s. auch Ziff. 6. u. Ziff. 7.).

5.6. Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reisemängeln bleiben hiervon unberührt.

6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.

6.3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§651m Abs. 2 BGB).

7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

7.1. Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen oder Flughafengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.

7.2. Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus §651g BGB.

7.3. Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 7.1. genannten Preise oder Abgaben nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende

8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, Fax, SMS etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.

8.2. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

8.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

8.4. Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise

9.1. Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte

schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, SMS) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Ausreichend ist der Rücktritt gegenüber dem Reisevermittler. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter oder Vermittler.

9.2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung nach Ziff. 9.3. verlangen.

9.3. Unsere Entschädigungspauschalen

Bis 30 Tage vor Reisebeginn 20 %, ab 29. Tag vor Reisebeginn 35 %, ab 14. Tag vor Reisebeginn 50 %, ab 7. Tag vor Reisebeginn 80 %, ab 72 Stunden vorher 90%, ab 24 Stunden vor Reisebeginn oder tritt der Reisende die Reise nicht an 95%.

9.3. a Bei Tagesfahrten gilt abweichend von 9.3. folgende Regelung: Ein kostenfreier Rücktritt ist bis 14 Tage vor der Veranstaltung möglich. Danach verfällt der Reisepreis.

9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der

Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf

Entschädigung nicht entstanden oder die

Entschädigung wesentlich niedriger als die

angeführte Pauschale sei.

9.5. Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.

9.6. Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

9.7. Eine Rückerstattung der Kosten für Eintrittskarten zu Veranstaltungen (Konzerte, Oper etc.) ist in der Regel nicht möglich. Sollten die Karten (auch unter Wert) weiter verkauft werden können, erhält der Kunde eine Erstattung nach Beendigung der Reise.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen.

10.2. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. ein aufwandsabhängiges Bearbeitungsentgelt von mindestens 30 EUR bis maximal 50 EURO verlangen. Dies gilt, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung

der Reiseleistung(en) ergeben.

Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt.

12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z.B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzumildern oder gering zu halten.

13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.

13.2. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

13.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens bei einer Reisedauer von mehr als zwei Tagen 30 Tage vor Reisebeginn.

13.4. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

13.5. Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

14.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

15. Reiseängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden

15.1. Mängelanzeige durch den Reisenden

Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reiseangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhafte Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

15.2. Adressat der Mängelanzeige

Reiseängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reiseängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung).

15.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe

Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat darauf den Reiseangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (s.o.). Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzte angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist. Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reiseangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

15.4. Minderung

Für die Dauer des Reiseangels mindert sich nach §651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (s.o.) wird verwiesen.

15.5. Kündigung

Wird die Pauschalreise durch den Reiseangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

15.6. Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

15.7. Anrechnung von Entschädigungen

Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach §651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

16. Haftungsbeschränkung

16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

17. Verjährung – Geltendmachung

17.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen.

17.2. Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

18. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

18.1. Unser Unternehmen ViadellArte Kunst- und Kulturführungen GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

18.2. Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels Email bereit.

Reiseveranstalter:

ViadellArte Kunst- und Kulturführungen GmbH,
Thomas-Mann-Str. 32, D - 53111 Bonn
Tel: +49 (0)228 / 944 92 60,
Fax: +49 (0)228 / 944 92 610
info@viadellarte.de; www.viadellarte.de

Kundengeldabsicherer:

R+V Versicherung, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Stand: November 2024

Anlage A zur Reiseanmeldung

Unser Vertreter während der Reise bzw. vor Ort, wenn Sie Verbindung mit uns aufnehmen wollen, Beistand wegen Schwierigkeiten benötigen oder einen aufgetretenen Reisemangel entsprechend Ihrer Obliegenheit unverzüglich anzeigen wollen, ist Ihre ViadellArte-Reiseleitung. Den Namen und die Telefonnummer finden Sie in den Reiseunterlagen.

Unsere zentrale Notadresse wenn die Reiseleitung nicht erreichbar ist:

ViadellArte Kunst- und Kulturführungen GmbH, Tel +49 228 944 92 60, Fax +49 228 944 92 610

info@viadellarte.de. Sie erreichen unser Büro zu den üblichen Bürozeiten und können uns jederzeit eine Nachricht (bitte mit Rückrufnummer) hinterlassen. Wir rufen Sie schnellstmöglich zurück. In Ausnahmefällen (bitte nur im Notfall), wenn Ihr Reiseleiter dauerhaft nicht erreichbar ist, und unser Büro nicht besetzt ist, erreichen Sie uns unter +49 172 89 210 63.

Sicherungsschein Der Sicherungsschein ist von unserem Versicherer R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, www.ruv.de, Telefon 0800 533-1112 (aus dem Ausland wählen Sie +49 611 1675-0507) ausgestellt und an die Reisebestätigung angeheftet.

Reiseveranstalterpflichten Wir sind als Veranstalter für alle vertraglichen Reiseleistungen verantwortlich und zum Beistand verpflichtet, wenn Sie sich während der Reise in Schwierigkeiten befinden. Wir überreichen Ihnen nachfolgend die erforderlichen Informationen im Anhang B.

Reiseerfordernisse Wir haben Sie als Veranstalter über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der Fristen für das Erlangen eines Visums und über gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Reiseanmeldung zu unterrichten. Für die Reise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist ein gültiger Personalausweis oder gültiger Reisepass erforderlich. Für Personen aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union sind die jeweiligen Besonderheiten zu beachten.

Ist ein Visum erforderlich, so beträgt die Frist für die Beschaffung in der Regel 4- 8 Wochen – wir stellen gerne die erforderlichen Visaanträge für Sie und setzen uns dazu mit Ihnen in Verbindung.

Rücktritt vor Reisebeginn Sie können vor Reisebeginn gegen Zahlung einer Entschädigung zurücktreten (vgl. Ziff. 9. der Allgemeinen Reisebedingungen).

Hinweis auf Reiseversicherungen Wir haben Sie auf den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod hingewiesen.

Hinweis auf das Recht zur Übertragung des Vertrags auf einen anderen Reisenden Der Reisende hat vor Reisebeginn das Recht, den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 651e BGB auf einen anderen Reisenden, z. B. durch E-Mail, Fax etc., zu übertragen. Auf Ziff. 8. der Allgemeinen Reisebedingungen wird verwiesen.

Weitere Anlagen Anlage B zur Unterrichtung bei einer Pauschalreise, Sicherungsschein, Allgemeine Reisebedingungen

Anlage B zur Reiseanmeldung

Diese Information dient der Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB und muss bereits vor der Reiseanmeldung zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich rechtlich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. 1. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. ViadellArte Kunst- und Kulturführungen GmbH (im folgenden ViadellArte GmbH) trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt ViadellArte GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall ihrer Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302: Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags. Für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen haftet Dr. Ralf Poppen. Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer und alle Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können. Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen. Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern. Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird.

Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung. Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten. Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen. Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet. Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. ViadellArte GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, www.ruv.de und Telefon 0800 533-1112 (aus dem Ausland wählen Sie +49 611 1675-0507) abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Bundesanstalt für Finanzaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Tel 0800 2 100 500) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von ViadellArte GmbH verweigert werden.